



Beschlussprotokoll der Senatssitzung vom 06. Juni 2018

Änderung von Studienplänen

Molekulare Medizin Bachelor, Molekulare Medizin Master, Humanmedizin, Zahnmedizin, ULG Craniomandibuläre Medizin

Der Senat nimmt die vom Rektorat durchgeführte positive Überprüfung gem. § 22 Abs 1 Z 12 UG 2002 der am 09.05.2018 vom Senat abgeänderten Studienpläne zustimmend zur Kenntnis und beschließt die Änderung folgender Studienpläne:

- Molekulare Medizin, Bachelor
- Molekulare Medizin, Master
- Humanmedizin
- Zahnmedizin
- ULG Craniomandibuläre Medizin

Änderung von Studienplänen

PhD Basic Science, PhD Clinical

Der Senat stimmt in seiner Sitzung vom 06.06.2018 den Vorschlägen der Curricularkommission zur Änderungen der Curricula für das PhD und Doktoratsstudium der klinisch-medizinischen Wissenschaft gemäß den Beilagen zu und nimmt die vom Rektorat bereits durchgeführte positive Überprüfung gem. § 22 Abs 1 Z 12 UG 2002 der vom Senat abgeänderten Studienpläne zustimmend zur Kenntnis und beschließt die Änderung folgender Studienpläne:

- PhD Basic Science
- PhD Clinical

Einrichten einer Berufungskommission zur Besetzung der § 98-Professur für Gefäßchirurgie

Der Senat bestellt in seiner Sitzung vom 06.06.2018 Mitglieder in die Berufungskommission für die Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für Gefäßchirurgie gemäß § 98 UG 2002.

Änderung der Satzungsteile Habilitationsrichtlinie und Habilitationsordnung Habilitation Neu

Der Senat beschließt in seiner Sitzung vom 06.06.2018 die Satzungsteile Habilitationsrichtlinie und Habilitationsordnung „Habilitation Neu“ in der vorliegenden Form.

Satzungsteil HabilitationsORDNUNG

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Habilitationsordnung ist Teil der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck und tritt gemeinsam mit dem Satzungsteil Habilitationsrichtlinie, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 21.06.2017, Studienjahr 2016/2017, 40. Stk., Nr. 177, („**Habilitation neu**“) mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck folgenden Tag in Kraft.
- (2) Habilitationsverfahren, bei denen der Antrag vor Inkrafttreten der „Habilitation neu“ zugelassen wurde, werden nach der zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Habilitationsordnung abgeschlossen. Unbeschadet Abs. 3 und Abs. 4 sind Habilitationsanträge, die nach dem Inkrafttreten der „Habilitation neu“ zugelassen werden, nach den Bestimmungen der „Habilitation neu“ durchzuführen.
- (3) Habilitationswerberinnen/Habilitationswerber, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der „Habilitation neu“ einen Habilitationsantrag stellen, können diesen mit dem Antrag verbinden, dass das Habilitationsverfahren nach den Bestimmungen des Satzungsteils Habilitationsordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 02.05.2007, Studienjahr 2006/2007, 20. Stk., Nr. 133 in der zuletzt gültigen Fassung („**Habilitation alt**“) durchgeführt werden soll. Diesfalls ist das Habilitationsverfahren nach den Bestimmungen der „Habilitation alt“ durchzuführen.
- (4) Habilitationswerberinnen/Habilitationswerber, die bis 05.07.2019 einen Habilitationsantrag stellen, können diesen mit dem Antrag verbinden, dass § 5 Abs 1 letzter Satz (Evaluation der Lehrtätigkeit) des Satzungsteils Habilitationsrichtlinie („Habilitation neu“) nicht zur Anwendung gelangt. Diesfalls ist § 5 Abs 1 letzter Satz des Satzungsteils Habilitationsrichtlinie („Habilitation neu“) nicht anzuwenden.

Satzungsteil HabilitationsRICHTLINIE

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Habilitationsrichtlinie ist Teil der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck und tritt gemeinsam mit dem Satzungsteil Habilitationsordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 21.06.2017, Studienjahr 2016/2017, 40. Stk., Nr. 176, („**Habilitation neu**“) mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck folgenden Tag in Kraft.
- (2) Habilitationsverfahren, bei denen der Antrag vor Inkrafttreten der „Habilitation neu“ zugelassen wurde, werden nach der zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Habilitationsordnung abgeschlossen. Unbeschadet Abs. 3 und Abs. 4 sind Habilitationsanträge, die nach dem Inkrafttreten der „Habilitation neu“ zugelassen werden, nach den Bestimmungen der „Habilitation neu“ durchzuführen.
- (3) Habilitationswerberinnen/Habilitationswerber, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der „Habilitation neu“ einen Habilitationsantrag stellen, können diesen mit dem Antrag verbinden, dass das Habilitationsverfahren nach den Bestimmungen des Satzungsteils Habilitationsordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 02.05.2007, Studienjahr 2006/2007, 20. Stk., Nr. 133 in der zuletzt gültigen Fassung („**Habilitation alt**“), durchgeführt werden soll. Diesfalls ist das Habilitationsverfahren nach den Bestimmungen der „Habilitation alt“ durchzuführen.
- (4) Habilitationswerberinnen/Habilitationswerber, die bis 05.07.2019 einen Habilitationsantrag stellen, können diesen mit dem Antrag verbinden, dass § 5 Abs 1 letzter Satz (Evaluation der Lehrtätigkeit) des Satzungsteils Habilitationsrichtlinie („Habilitation neu“) nicht zur Anwendung gelangt. Diesfalls ist § 5 Abs 1 letzter Satz des Satzungsteils Habilitationsrichtlinie („Habilitation neu“) nicht anzuwenden.

Gutachterbestellung im Berufungsverfahren „Neurologie“

Der Senat bestellt in seiner Sitzung vom 06.06.2018 Gutachter für das Berufungsverfahren zur Besetzung einer Universitätsprofessorin /eines Universitätsprofessors für Neurologie gemäß § 98 UG 2002.

Sitzungstermine des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck für das Wintersemester 2018/2019

Der Senat beschließt in seiner Sitzung vom 06.06.2018 folgende Termine für die Sitzungen des Senats im Wintersemester 2018/2019:

- 03. Oktober 2018
- 14. November 2018
- 12. Dezember 2018
- 23. Januar 2019

Habilitationsangelegenheiten – Alte Habilitationsordnung

Der Senat beschließt in seiner Sitzung vom 06.06.2018 für Neuansuchen nach alter Habilitationsordnung die jeweils zwei erstgenannten externen und internen Gutachter und Gutachterinnen des Vorschlags der Habilitationskommission zu bestellen.

Habilitationsangelegenheiten – Neue Habilitationsordnung

Für ein Ansuchen nach neuer Habilitationsordnung werden die jeweils zwei erstgenannten externen Gutachter und Gutachterinnen und die erste interne Gutachterin bzw. der erste interne Gutachter des Vorschlags der Habilitationskommission bestellt.



Univ.-Prof. Dr. Gert Mayer
Senatsvorsitzender